

Anlage [Leistungsbeschreibung – Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten] zu § 52 Abs. 6 LRV

1. Leistungsbezeichnung

Leistungen zur Sozialen Teilhabe – Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

2. Rechtsgrundlagen

§ 113 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 81 SGB IX

3. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehört der in § 4 Abs. 1 LRV beschriebene und in der jeweiligen Leistungsvereinbarung weiter konkretisierte Personenkreis - unabhängig vom Alter. Dazu gehören insbesondere Menschen mit schweren und mehrfachen wesentlichen geistigen, körperlichen und/oder seelischen Behinderungen, die wegen Art und/oder Schwere der Behinderung nicht oder noch nicht wieder am Arbeitsleben teilhaben können, und auch Personen mit Maßnahmen nach §1906 BGB.

4. Ziel der Leistung

Die Leistungsberechtigten sollen befähigt werden, die Gestaltung des Tages im Rahmen der persönlichen Fähigkeiten möglichst selbständig zu übernehmen. Ihnen soll die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden. Langfristig soll der Grad der Abhängigkeit von Hilfen nach Möglichkeit reduziert werden. Personenkreisabhängig soll zudem die Teilhabe am Arbeitsleben vorbereitet, bspw. wenn möglich eine (Re-)Integration in den Arbeitsbereich einer WfbM angestrebt werden.

5. Art, Inhalt und Umfang der Leistung

Die Art der Leistung bestimmt sich nach den Regelungen des § 52 Abs. 4 LRV.

Die Inhalte der Leistungen umfassen – soweit nicht Inhalte von Leistungen nach §§ 113 Abs. 2 Nr. 2, 78 Abs. 1 SGB IX – insbesondere:

- Grundorganisation des Ablaufs in der Tagesstruktur:
 - o Gestaltung von Verabschiedungs- und Begrüßungssituationen, z.B. vom Fahrdienst in die Gruppe
 - o Präsenz bei akuten Interessenskonflikten im Gruppenkontext
 - o Gestaltung von Ruhephasen
- Personenbezogene Dokumentation:
 - o Bewohnerbezogene Dokumentation, Dienstbuch, Stamblatt
 - o Gruppeninterne Dokumentation, Protokolle

Anlage [Leistungsbeschreibung – Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten] zu § 52 Abs. 6 LRV

- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, welche in der Regel gemeinsam erbracht werden, insbesondere zur Lebensweltgestaltung und Gemeinschaftsförderung
- Hinführung zur Arbeit bzw. Teilhabe am Arbeitsleben
- Anregung und Befähigung zur Vornahme von lebenspraktischen Handlungen einschließlich hauswirtschaftlichen Tätigkeiten
- Befähigung und Verbesserung von Sprache und Kommunikation
- Befähigung sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen
- Blindentechnische Grundausbildung
- Gewährleistung einer Ansprechperson in der Gruppe
- Bei Bedarf Organisation eines Fahrdienstes/Wegbegleitung, sofern unter dem verlängerten Dach der WfbM
- Arbeitsweltbezogene Tätigkeit innerhalb und außerhalb der Gruppe:
 - o Hinführung zur Arbeit/Vorbereitung zur Teilhabe am Arbeitsleben/Kennenlernen der Arbeitsstätte/der Tagesstätte/des Schulungsangebotes
 - o Förderung des Übergangs in die WfbM oder zu anderen Anbietern
 - o Kennenlernen von Arbeitstechniken
- Training und Anleitung zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen, einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten:
 - o Anleitung und Befähigung zur besseren Selbstwahrnehmung:
 - Körperorientiertes Lernen zur Bewegungsentwicklung (inkl. Benutzung von Hilfsmitteln)
 - Anregungsimpulse zur Bewegung, Kinästhetik, Training Auge-Hand-Koordination
 - Förderung der Grob- und Feinmotorik
 - Training der Wahrnehmung durch z.B. Schwarzlichtraum, Kugelbad, Wasserklangbett
 - o Erlernen von Vorbereitung und von Bereitstellung der Mahlzeiten sowie von Gestaltung der gemeinsamen Mahlzeiten
 - o Einübung und Training von Routinen, Tages- und Wochenstruktur

Anlage [Leistungsbeschreibung – Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten] zu § 52 Abs. 6 LRV

- Einkaufen üben, Einüben von Umgang mit Bargeld, Zubereitung von Mahlzeiten, Umgang mit Lebensmitteln
- Grundständiges Auffrischen von Routinen im Alltag
- Einüben von Aufmerksamkeit fokussieren, Probleme lösen, Entscheidungen treffen sowie Denken, Lesen, Schreiben und Rechnen
- Anleitung und Begleitung zur Ordnung und Sauberkeit
- Motivation zur Aufnahme einer Betätigung
- Training und Unterstützung bei räumlicher Orientierung innerhalb und außerhalb der Räume der Tagesstruktur sowie in deren Nahbereich
- Anleitung, Begleitung, Befähigung und Erhalt der Fähigkeit sich sicher im Verkehr zu bewegen
- Leistungen zu Verbesserung und Erhalt von Sprache bei der Kommunikation in der Gruppe:
 - Begleitung und Unterstützung (individuell u. ggf. als Kursangebot) bei der Kommunikation, bei Hilfsmitteln und Methoden, z.B. Basale Kommunikation und Stimulation, Piktogramme, leichte Sprache, unterstützte Kommunikation (UK), Sprachhilfsmittel, Gebärden, Benutzung von Kommunikationsgeräten und Techniken, Gebrauch verschiedener Medien
 - Förderung des kommunikativen Miteinanders
 - Blindentechnische Grundausbildung
- Förderung und Erweiterung von Fach-, Sozial- und Methodenkompetenz:
 - Erlernen und Erhalt lebenspraktischer Kenntnisse
 - Erlernen und Erhalt von Ausdauer, Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit
 - Erlernen und Erhalt von Arbeitstechniken
 - Einüben der Pflege von Gebrauchsgegenständen
 - Einübung und Begleitung sozialer Interaktionskompetenzen innerhalb des arbeitsweltlichen Kontextes (z.B. Kontaktpflege zur Angehörigen, Partnerschaft und anderen Kontaktpersonen)
 - Förderung des sozialen Handelns
 - Soziale-Kompetenz-Trainings
 - Anleitung und Befähigung zur Akzeptanz anderer Menschen und Sichtweisen

Anlage [Leistungsbeschreibung – Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten] zu § 52 Abs. 6 LRV

- Anleitung zur Einhaltung von sozialen Regeln und Verhaltensweisen
- Anhaltung und Beratung zur Gestaltung sozialer Beziehungen, sofern dies unmittelbar mit dem Tagesablauf in der Gruppe zusammenhängt
- Anleitung und Befähigung zur Interessenvertretung und Beteiligung
- Anleitung und Befähigung zu ehrenamtlicher Tätigkeit/Selbstentfaltung

Der zeitliche Umfang der Leistungen kann unterschiedlich vereinbart werden.

6. Personelle Ausstattung

Die personelle Ausstattung ist angebotsspezifisch in der Leistungsvereinbarung zu regeln.

A) Fördergruppen i.S.v. § 52 Abs. 4 LRV

a. Personalschlüssel

Aus den unter Ziff. 5 umfassten Leistungsinhalten können angebotsspezifische Gruppenangebote vereinbart werden.

Zur Ermittlung der Personalschlüssel findet die Anlage [Kalkulationstool Fördergruppe § 81] Anwendung. Folgende Parameter sind angebotsspezifisch zugrunde zu legen:

- Gruppengröße,
- Öffnungstage,
- Öffnungszeiten,
- Jahresarbeitszeit.

Daraus ergibt sich ein angebotsspezifischer Personalschlüssel, der eine Einfachbesetzung für die Dauer der Öffnungszeit inkl. indirekter Leistungen von einer Fachkraft pro Gruppe berücksichtigt.

Darüber hinaus gelten folgende Regieschlüssel:

- | | |
|----------------------------------|---------------------------|
| - Leitung | 1 zu 120 |
| - Verwaltung | 1 zu 40 |
| - Sozialdienst | 1 zu 120 |
| - QM inkl. Wirksamkeitskontrolle | 1 zu 80 |
| - Hauswirtschaft und Technik | nach Vereinbarung vor Ort |

Anlage [Leistungsbeschreibung – Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten] zu § 52 Abs. 6 LRV

b. Qualifikation des Personals

In Bezug auf den über die Anlage ermittelten Personalschlüssel sind mit Ausnahme der Regieleistungen vom Leistungserbringer zur Erbringung der Leistungen geeignete Fachkräfte einzusetzen. Geeignete Fachkräfte müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit einer mindestens dreijährigen Fachausbildung im Bereich Pädagogik, Pflege oder sozialer Arbeit erworben haben. Fachkräfte sind insbesondere Ergotherapeut*innen, Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen, Heilpädagog*innen, Pflegefachkräfte, Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagoge*innen und Personen mit vergleichbarer Ausbildung. Bedarfsgerecht kommen hierbei sowohl Berufsgruppen mit Fachschulausbildung als auch Berufsgruppen mit Bachelor- oder Masterabschluss bzw. vergleichbarer Abschlüsse zum Einsatz.

B) Sonstige Angebote

Die personelle Ausstattung ist angebotsspezifisch in der Leistungsvereinbarung zu regeln.

7. Sächliche und räumliche Ausstattung

Leistungsangebote zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten können räumlich

- an eine Werkstatt für behinderte Menschen angeschlossen sein¹.
- im Gebäude oder am Standort einer besonderen Wohnform erbracht werden.
- an einem Standort organisiert werden, der unabhängig von einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer besonderen Wohnform ist (z.B. Fitnessstudio, Kochschule, Tagesstätte, Begegnungsstätte, u.a.).

Die sächliche und räumliche Ausstattung ist angebotsspezifisch in der Leistungsvereinbarung zu regeln.

8. Abgrenzung der Leistungen § 81 SGB IX zu den Leistungen zur Assistenz und Pflege

Die im Rahmen eines Leistungsangebotes zur Deckung der individuellen Bedarfe erforderlichen Leistungen

- zur Assistenz nach §§ 47 LRV
- zur Pflege (Bsp.: Begleitung zur Toilette, Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme, An- und Auskleiden, Aufsicht) im Sinne des § 103 Abs. 1 S. 1 SGB IX i.V.m. § 43a SGB XI i. V. m. § 71 Abs. 4 SGB XI sowie nach § 82 LRV

sind zusätzlich zu vereinbaren.

¹ Vgl. § 219 Abs. 3 SGB IX.